

Satzung des TSV Vellberg e.V.

§ 1 Angaben zum Verein

1. Der Verein trägt den Namen TSV Vellberg e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74541 Vellberg und ist unter der Nummer VR 570026 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
3. Er wurde im Jahre 1947 unter dem Namen TSV Vellberg wieder gegründet.
Als Vorläufer dieses Vereins gilt der frühere Turnverein Vellberg, der im Jahre 1924 gegründet wurde.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundesjugendschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die ausgeübten Sportarten werden in der Sport- und Spielbetriebsordnung festgelegt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch 1 Tag nach der Abgabe des regelkonform ausgefüllten Mitgliedsantrages. Der Vorstand hat das Recht die Aufnahme nach §3 Pkt.4 innerhalb von 30 Kalendertagen zu widerrufen.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen, Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)
5. Nähere Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. ein Jahresbeitrag
2. Die Staffelung und Beitragshöhe werden auf Antrag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die jeweils gültigen Beiträge werden in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Nähere Bestimmungen und Richtlinien zur Durchführung der Mitgliederverwaltung sind in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einer dafür benannten Person erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen werden.
4. Voraussetzung und Durchführung des Ausschlusses oder der Streichung sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuss
4. Kassier
5. Schriftführer

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt „Vellberger Stimme“ einzuberufen. In der Veröffentlichung muss eingehalten werden:
 - a. Die Veröffentlichungsfrist von mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
 - b. Die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann zur Moderation ein geeignetes Mitglied bestimmen. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, dies gilt auch außerhalb von Veranstaltungen in Präsenz. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, auch in digitaler Form. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Sofern die Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Hauptausschuss nach Anhörung der Vorstandschaft, ob
 - a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vereinsmitglieder im Sitzungsraum kann nach § 9 Absatz 6 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die in dieser Veranstaltungsform durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Jahreshauptversammlung nach §9 Absatz 5 nicht möglich. Für sie gilt § 9 Absatz 8.

7. Der Vorstand bestimmt eine Person welche die Wahlen durchführt. Diese können offen mit Handzeichen erfolgen. Geheime Wahlen sind erforderlich, wenn sich die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Wahlen in digitaler Form nach § 9 Absatz 6 werden ohne Stimmzettel durchgeführt. Die Person, welche mit der Wahl betraut wurde, bestimmt bei Bedarf aus der Versammlung Wahlhelfer. Darunter darf kein zur Wahl stehendes Mitglied sein.
8. Sofern die Hauptversammlung nach § 9 Absatz 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Hauptausschuss nach Anhörung der Vorstandschaft, ob
 - a. die dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre.
12. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Kassiers
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Kassiers
- Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassiers und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Es können bis zu drei gleichberechtigten und einzelvertretungsberechtigten Vorständen durch die Mitglieder gewählt werden.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Dem Vorstand steht es frei, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von unter 5.000 € ebenfalls durch den Hauptausschuss beschließen zu lassen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet an der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahr.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.
 7. Der Vorstand kann bei Bedarf einen erweiterten Vorstand schaffen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Ausschuss gewählt. Die Amtszeit eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes läuft bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht im Sinne von § 26 BGB nach außen vertretungsberechtigt.
 8. Wenn kein Vorstand im Sinne § 26 BGB mehr im Amt ist, kann der Hauptausschuss einen Notvorstand nach § 26 BGB mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des Notvorstandes endet automatisch mit der Wahl eines regulären Vorstandes. Die Amtszeit des Notvorstandes ist auf 6 Monate begrenzt.

§ 12 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- Vorstand
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Je einen Vertreter der einzelnen Sportabteilungen
 - Von den Mitgliedern gewählten Vertretern
1. Die Anzahl der Vertreter entspricht der Mitgliederanzahl des Vereins. Je hundert Mitgliedern ist ein eine Person zu wählen. Bei der Bestimmung kommt die mathematische Rundung auf volle hundert zur Anwendung. Die Mitgliederanzahl ergibt sich aus der Meldung an den WLSB im Wahljahr. Können nicht alle verfügbaren Stellen besetzt werden, so bleibt die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt.
 2. Jede Sportabteilung stellt im Hauptausschuss eine Person. Die Abteilungen sind in der Sport- und Spielbetriebsordnung aufgeführt. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.
 3. Die Mitgliedschaft der Personen im Hauptausschuss beginnt mit der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet an der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahr. Personen welche aufgrund eines Amtes Mitglied im Hauptausschuss sind, sind dort Mitglied während ihrer Amtsausübung.
 4. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
 5. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so bleibt die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Wahl der Mitgliedervertreter unbesetzt.
 6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Hauptausschusses auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Personen des Hauptausschusses die Einberufung auf elektronischem Wege vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht

entsprochen, sind die Personen, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

7. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Dieser kann die Leitung bei Bedarf an ein Ausschussmitglied übertragen. Ist kein Vorstand anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von dem Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Hauptausschusses auf elektronischem Wege versandt.
10. Die Beschlüsse des Ausschusses sind von dem Schriftführer separat im Protokoll zu kennzeichnen.

§ 13 Weitere Organe und Stellen oder Funktionen

1. Die weiteren Organe des Vereins sind:
 - a. Kassier
 - i. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist für alle finanziellen Belange (Steuererklärung, Lohnsteuer, Buchführung, Finanzverwaltung) zuständig. Der Kassier berichtet dem Vorstand.
 - ii. Der Kassier wird von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet an der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahr.
 - b. Schriftführer
 - iii. Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei den Hauptausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand bzw. die Mitglieder.
 - iv. Der Schriftführer wird von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet an der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahr.
2. Weitere Stellen oder Funktionen im Verein können vom Vorstand oder Hauptausschuss geschaffen werden. Sie müssen dem Vereinsleben und Vereinszweck dienen und der Satzung entsprechen.
 - a. Die Stellen oder Funktionen können vom Vorstand oder Hauptausschuss mit geeigneten Personen besetzt werden.
 - b. Die Personen können vom Hauptausschuss wieder abberufen werden.
 - c. Die Personen können auch noch weitere Funktionen im Verein haben.
 - d. Die Schaffung und Besetzung von Stellen muss im Hauptausschuss protokolliert werden.
 - e. Bei Bedarf können Personen, die eine Funktion ausführen, vom Hauptausschuss mit einem Budget ausgestattet werden.
 - f. Den Mitgliedern ist auf Anfrage Auskunft über die Besetzung von Stellen oder Funktionen durch den Vorstand zu geben.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

Der Verein kann Ordnungen und Richtlinien die dem Vereinsleben und dem Vereinszweck dienen und der Satzung entsprechen erlassen.

1. Ordnungen dienen der Umsetzung von Bestimmungen der Satzung.
 - a. Ordnungen werden vom Hauptausschuss erlassen.
 - b. Die Beitragsordnung enthält die Höhe der Beiträge
 - c. Die Ordnungen werden auf elektronischem Wege veröffentlicht und sind jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.
2. Richtlinien dienen zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebs
 - d. Richtlinien werden vom Vorstand erlassen.

- e. Diese sind vor Erlass dem Ausschuss mitzuteilen und treten mit der folgenden Sitzung des Hauptausschusses in Kraft.
 - f. Der Hauptausschuss hat ein Vetorecht. Es genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen in einer Sitzung des Hauptausschusses. Der Vorstand hat in diesem Fall kein Stimmrecht.
 - g. Richtlinien die das gesamte Vereinsleben betreffen, werden wie unter § 14, Ziffer 1.c beschrieben, veröffentlicht.
 - h. Richtlinien welche die Organisation eines Teilbereiches des Vereins betreffen werden nur dem entsprechenden Personenkreis zugänglich gemacht.
3. Bestimmungen der Satzung haben immer Vorrang.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen angehören dürfen. Die Kassenprüfer-Innen werden von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet an der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahr
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung) auf. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Hauptausschuss erlassen wird.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Daten mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund oder der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen und mündelsicher anzulegen, damit es bei einer Neugründung dem Verein zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfalles des bisherigen Vereinszweckes.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 30.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vellberg, den 29.04.2022; TSV Vellberg e.V.

